

1 B 18.08 (1 C 23.08)

Bundesverwaltungsgericht

Beschluss vom 1.9.2008

Gründe

Die Beschwerde der Klägerin ist zulässig und begründet.

Die Revision ist gemäß § 132 Abs. 2 Nr. 1 VwGO wegen grundsätzlicher Bedeutung der Rechtssache zuzulassen. Sie kann dem Bundesverwaltungsgericht Gelegenheit zur Klärung der Frage geben, ob die Soll-Vorschrift des § 104a Abs. 1 AufenthG einen Anspruch auf Erteilung eines Aufenthaltstitels im Sinne des § 10 Abs. 3 Satz 3 Halbs. 1 AufenthG vermitteln kann.

*Vorinstanz: VGH Hessen, Beschluss vom 27.5.2008, 9 A 442/08*